



W E N G | F I N E | A R T

EINZELABSCHLUSS DER WENG FINE ART AG

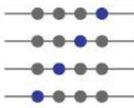
zum 31. Dezember 2024

WENG FINE ART AG
RHEINPROMENADE 13
D-40789 MONHEIM AM RHEIN
T +49 (0)2173 690 8700
WWW.WENGFINEART.COM

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2024

Weng Fine Art AG
Kunsthandel
40789 Monheim

**HEIGRODT &
KÜHNEMUND**
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | vereidigter Buchprüfer
Partnerschaftsgesellschaft

Kaarst

KANZLEI

Inhaltsverzeichnis

Blatt

1 – 2	Bilanz zum 31. Dezember 2024
3 - 4	Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024
5	Anlagespiegel
6 – 9	Anhang zur Bilanz zum 31.12.2024
10	Auftrag und Auftragsdurchführung
11	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2024

Bilanz zum 31.12.2024

Weng Fine Art AG Kunsthandel, Monheim**AKTIVA**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2,50		3,50
2. geleistete Anzahlungen	<u>11.850,00</u>		<u>11.850,00</u>
		11.852,50	11.853,50
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		26.999,00	34.214,50
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.961.693,00		2.961.693,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>8.349.406,00</u>		<u>8.015.836,82</u>
		11.311.099,00	10.977.529,82
Summe Anlagevermögen		<u>11.349.950,50</u>	<u>11.023.597,82</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. fertige Erzeugnisse und Waren		18.998.665,00	18.327.555,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	393.837,34		782.824,08
2. sonstige Vermögensgegenstände	378.462,29		320.181,91
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 83.921,71 (EUR 43.506,82)			
		<u>772.299,63</u>	<u>1.103.005,99</u>
III. Wertpapiere			
1. sonstige Wertpapiere		30.000,00	30.000,00
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
		35.432,40	4.691,22
Summe Umlaufvermögen		<u>19.836.397,03</u>	<u>19.465.252,21</u>
		<u>31.186.347,53</u>	<u>30.488.850,03</u>

Bilanz zum 31.12.2024

Weng Fine Art AG Kunsthandel, Monheim**PASSIVA**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	5.500.000,00		5.500.000,00
eigene Anteile	115.000,00-		115.000,00-
ausgegebenes Kapital		5.385.000,00	5.385.000,00
II. Kapitalrücklage		4.989.328,12	4.989.328,12
III. Gewinnrücklagen			
1. andere Gewinnrücklagen		2.000.000,00	2.000.000,00
IV. Bilanzgewinn		1.807.913,81	3.336.079,20
- davon Gewinnvortrag EUR 3.066.829,20 (EUR 3.034.146,36)			
Summe Eigenkapital		14.182.241,93	15.710.407,32
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	0,00		19.993,00
2. sonstige Rückstellungen	123.400,00		138.771,75
		123.400,00	158.764,75
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.444.149,60		14.417.835,80
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 16.444.149,60 (EUR 10.817.835,80)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (EUR 3.600.000,00)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	224.877,59		48.743,92
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 224.877,59 (EUR 48.743,92)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	100.000,00		0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 100.000,00 (EUR 0,00)			
4. sonstige Verbindlichkeiten	66.460,26		153.098,24
- davon aus Steuern EUR 2.215,50 (EUR 0,00)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 66.460,26 (EUR 153.098,24)			
		16.835.487,45	14.619.677,96
D. Rechnungsabgrenzungsposten		45.218,15	0,00
		31.186.347,53	30.488.850,03

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Weng Fine Art AG Kunsthandel, Monheim

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		966.430,59	2.464.608,41
2. Gesamtleistung		966.430,59	2.464.608,41
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	7,12		763,57
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00		2.945,21
c) übrige sonstige betriebliche Erträge	23.837,93		13.768,65
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 4.147,09 (EUR 1.464,27)			
		23.845,05	17.477,43
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		841.207,13	1.510.758,99
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	194.622,36		252.925,87
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	33.178,39		53.474,23
- davon für Altersversorgung EUR 1.951,10 (EUR 2.330,77)			
		227.800,75	306.400,10
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	7.722,76		21.910,32
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	686,74		0,00
		8.409,50	21.910,32
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	100.947,67		93.446,25
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	32.134,98		32.706,88
c) Reparaturen und Instandhaltungen	5.041,02		5.640,78
d) Fahrzeugkosten	10.936,17		11.414,35
e) Werbe- und Reisekosten	9.620,62		25.869,19
f) Kosten der Warenabgabe	17.316,36		51.893,33
g) verschiedene betriebliche Kosten	245.233,30		264.814,79
h) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	7,50		4,00
i) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	0,00		247,11
j) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	1.369,81		12.853,08
		422.607,43	498.889,76
Übertrag		509.749,17-	144.126,67

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Weng Fine Art AG Kunsthandel, Monheim

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		509.749,17-	144.126,67
8. Erträge aus Beteiligungen		0,00	605.478,58
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (EUR 605.478,58)			
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Auslei- hungen des Finanzanlagevermögens		500,00	500,00
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wert- papiere des Umlaufvermögens		0,00	1,00
- davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen EUR 0,00 (EUR 1,00)			
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		745.829,41	486.264,68
- davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (EUR 29.694,29)			
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		3.837,31	38.093,27-
13. Ergebnis nach Steuern		1.258.915,89-	301.932,84
14. sonstige Steuern		0,50-	0,00
15. Jahresfehlbetrag		1.258.915,39	301.932,84-
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		3.066.829,20	3.034.146,36
17. Bilanzgewinn		1.807.913,81	3.336.079,20

Anlagenspiegel zum 31.12.2024

Weng Fine Art AG Kunsthandel, Monheim

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2024 EUR	Zugänge Abgänge- EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2024 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 EUR	Buchwert 31.12.2024 EUR	Buchwert 31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	95.470,73	1.247,82-		94.220,41		2,50	3,50
2. geleistete Anzahlungen	11.850,00			0,00		11.850,00	11.850,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	107.320,73	1.247,82-		94.220,41		11.852,50	11.853,50
II. Sachanlagen							
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	221.235,73	513,76 13.335,57-		181.414,92	7.722,76	26.999,00	34.214,50
Summe Sachanlagen	221.235,73	513,76 13.335,57-		181.414,92	7.722,76	26.999,00	34.214,50
III. Finanzanlagen							
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.961.693,00			0,00		2.961.693,00	2.961.693,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	8.015.836,82	333.569,18		0,00		8.349.406,00	8.015.836,82
Summe Finanzanlagen	10.977.529,82	333.569,18		0,00		11.311.099,00	10.977.529,82
Summe Anlagevermögen	11.306.086,28	334.082,94 14.583,39-		275.635,33	7.722,76	11.349.950,50	11.023.597,82

ANHANG

zur

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Weng Fine Art AG
Rheinpromenade 13
40789 Monheim

I. Allgemeine Angaben

Die Firma der Gesellschaft lautet Weng Fine Art AG. Der juristische Sitz der Gesellschaft ist Krefeld. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld unter der Nr. HRB 7177 eingetragen. Der Geschäftssitz ist in Monheim am Rhein.

II. Rechnungslegungsvorschriften

Der Jahresabschluss der Weng Fine Art AG zum 31. Dezember 2024 wurde unter Beachtung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB sowie der ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt.

Es wurden die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 1 HGB angewendet. Auf die Erstellung eines Lageberichtes wurde gemäß § 264 Abs. 1 HGB verzichtet. Die größenabhängigen Erleichterungen des § 288 Abs. 1 HGB wurden teilweise in Anspruch genommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden entspricht den Vorschriften der §§ 252 bis 256 a HGB.

Die Bewertung der einzelnen Posten der Bilanz richtet sich nach den folgenden Vorschriften:

1. Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden – soweit sie entgeltlich erworben wurden - zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear vorgenommen. Im Jahr des Zugangs wurden die Abschreibungen zeitanteilig vorgenommen.

2. Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Im Zugangsjahr wurden die Abschreibungen zeitanteilig vorgenommen.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens von geringem Wert (bis 800 EUR) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

3. Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:
 - a) Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten
 - b) Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens zu Anschaffungskosten. Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.
4. Das Vorratsvermögen wurde zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.
5. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Risiken wurden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.
6. Posten in fremder Währung wurden mit den Euro-Referenzkursen der Europäischen Zentralbank zum Bilanzstichtag angesetzt.
7. Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr und das Vorjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.
8. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.
9. Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

IV. Angaben zur Bilanz

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 393.837,34 EUR sind bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bis auf 8.318,64 EUR ausgeglichen.
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 224.877,59 EUR sind bis zum Zeitpunkt der Bilanzausstellung vollständig ausgeglichen.

V. Sonstige Angaben

1. Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte neben dem Vorstand im Geschäftsjahr 2024 durchschnittlich 3 Arbeitnehmer in Vollzeit und 1 Arbeitnehmerin in Teilzeit.

2. Mitglieder des Vorstandes

Rüdiger K. Weng, Düsseldorf
Alleinvorstand seit

bestellt:

28.01.2000

3. Vorstandsvergütung

An den Alleinvorstand Rüdiger K. Weng wurde im Geschäftsjahr 2023 eine Gesamtvergütung von 97.951 EUR (incl. 1.951 EUR Altersvorsorge) gezahlt.

4. Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Weng Fine Art AG umfasst drei Mitglieder. Dem Aufsichtsrat gehören folgende Mitglieder mit ihren Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an:

Dr. Michael Gehlen, Kempen, Vorsitzender

Selbstständiger Apotheker
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Volksbank Krefeld eG
Mitglied des Aufsichtsrates seit

18.12.2024

Patrick Kiss, Hamburg, stellv. Vorsitzender

Leiter Unternehmenskommunikation
Deutsche EuroShop AG
Mitglied des Aufsichtsrates seit

06.07.2018

Dr. Maximilian Wolters, Frankfurt

Managing Direktor Wealth Management,
UBS Europe SE Frankfurt am Main
Mitglied des Aufsichtsrates seit

18.12.2024

Christian Röhl, Berlin

Investor/Speaker

Vorsitzender des Aufsichtsrates bis

18.12.2024

Dr. Dietrich von Frank, CH-Zürich

Kunstberater, ehem. Head Art-Sponsoring Helvetia Versich.

Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates bis

18.12.2024

Florian Illies, Berlin

Autor und Mitherausgeber der ZEIT

Mitglied des Aufsichtsrates bis

18.12.2024

5. <u>Gezeichnetes Kapital</u>	<u>EUR</u>
Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft umfasste am 01.01.2024 5.500.000 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 EUR je Aktie =	5.500.000
Zum 31.12.2024 hielt die Gesellschaft 115.000 eigene, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 EUR je Aktie =	<u>- 115.000</u>
Das eingeforderte Kapital der Gesellschaft beträgt danach zum 31.12.2024	<u>5.385.000</u>

6. <u>Kapitalrücklage</u>	
Der Bestand der Kapitalrücklage hat am 01.01.2024 betragen.	4.989.328
Veränderung im laufenden Jahr	<u>0</u>
Der Bestand der Kapitalrücklage beträgt zum 31.12.2024	<u>4.989.328</u>

7. <u>Gewinnrücklage</u>	
Der Bestand der freien Gewinnrücklagen hat am 01.01.2024 betragen.	2.000.000
Veränderung im laufenden Jahr	<u>0</u>
Der Bestand der freien Gewinnrücklage zum 31.12.2024 beträgt danach	<u>2.000.000</u>

Monheim, den 16. September 2025

Weng Fine Art AG

.....
(Rüdiger K. Weng - Vorstand)

Auftrag und Auftragsdurchführung

Im Auftrag des Vorstandes der Weng Fine Art AG, Herrn Rüdiger K. Weng, haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 aufgestellt.

Für die Durchführung des uns erteilten Auftrags und unserer Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die diesem Jahresabschluss beigefügten “Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der uns vorgelegten Bücher und unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber vorgelegten Bestandsnachweise und erteilten Auskünfte unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung erstellt. Die Buchführung und das Inventar haben wir auf ihre Plausibilität beurteilt. Dabei sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses sprechen.

Wir erteilen daher zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Weng Fine Art AG folgende

B e s c h e i n i g u n g

Der Jahresabschluss der Weng Fine Art AG wurde auf der Grundlage der uns vorgelegten Bücher sowie der vom Auftraggeber vorgelegten Bestandsnachweise und erteilten Auskünfte unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung erstellt.

Kaarst, den 16. September 2025



Dipl.-Kfm. Ulf Kühnemund
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines auf mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.